

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 13

vom 18.12.2008

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|--------|-------|
| 1. Geplantes Investitionsprogramm des Landes Hessen zur Stützung von Bauwirtschaft und Handwerk | ED 141 | S. 1 |
| 2. Konjunkturpaket der Bundesregierung
hier: Ausgestaltung der Investitionsförderung | ED 142 | S. 2 |
| 3. Gemeindehaushaltsrecht: „Doppik-Kommunal“ Neues kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem in Hessen | ED 143 | S. 5 |
| 4. Rechtsverordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage im Jahr 2009 | ED 144 | S. 6 |
| 5. Dienstanweisungen für die Stadt- bzw. Gemeindekassen | ED 145 | S. 7 |
| 6. Kommunalrelevante Teile des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG) | ED 146 | S. 8 |
| 7. Berichterstattung an die EU-Kommission zur Umsetzung des Monti-Pakets für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung | ED 147 | S. 10 |
| 8. Aufstellung des Regionalplans Nordhessen 2008 (vorher 2006); hier: 2. Anhörung und Offenlegung des Entwurfs | ED 148 | S. 17 |
| 9. Personenstandswesen;
hier: Inkrafttreten landesrechtlicher Vorschriften | ED 149 | S. 18 |
| 10. BMF-Schreiben zu steuerfreien Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit | ED 150 | S. 19 |

ED 141

Geplantes Investitionsprogramm des Landes Hessen zur Stützung von Bauwirtschaft und Handwerk

Staatsminister Weimar hat im Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden die Eckpunkte eines Investitionsprogramms des Landes Hessen zur Stützung von Bauwirtschaft und Handwerk vorgestellt. Ziel ist es, öffentliche Investitionen vorzuziehen um Arbeitsplätze zu sichern. Im Schwerpunkt sollen Mittel für Sanierung und Modernisierung der Schulen bereitgestellt werden.

Diese Überlegungen hat Staatsminister Weimar gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden näher konkretisiert. Vorgesehen ist ein auf 30 Jahre kreditfinanziertes Schulbauprogramm mit einem Gesamtvolumen von 1.200 Mio. Euro. Die Tilgung wird zu 5/6 aus originären Landesmitteln, der Rest (200 Mio. Euro) durch die Schulträger aufzubringen sein. 950 Mio. Euro aus dem derzeit vorgesehenen Volumen sollen nach Schülerzahlen, 200 Mio. Euro für Sonderbedarf und 50 Mio. Euro für Maßnahmen der Ersatzschulträger vorgesehen werden. Anfallende Zinsen werden aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) aufgebracht.

Staatsminister Weimar stellte klar, dass dieses Sonderinvestitionsprogramm die Schulumlage nicht erhöhen darf. Im Interesse einer zügigen Abwicklung dieses Investitionsprogramms soll zudem das Vergaberecht für die Kommunen erleichtert werden.

Die Schulträger sollen ihre Vorhaben nach derzeitiger Planung bis 31.03.2009 melden, eine zweite Runde der Vergabe der Mittel wäre bis 30.04.2009 befristet.

Förderfähig sind in diesem Rahmen investive Verbesserungen der Schulinfrastruktur einschl. Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung des Lernumfelds.

Nach Auskunft von Staatsminister Weimar ist damit zu rechnen, dass die Bundesregierung im Verlaufe des Januar 2009 ein Programm auf den Weg bringen wird, das u. a. Zuschüsse zum Schulbau vorsieht. In dem Umfang, wie für Projekte in Hessen in diesem Rahmen Mittel bereitgestellt werden, werden die im Investitionsprogramm des Landes zur Verfügung gestellten Mittel in andere kommunale Maßnahmen umgeschichtet. Solche Mittel stünden dann auch unmittelbar für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Verfügung, beispielsweise für die Förderung von Maßnahmen im Bereich Feuerwehren, Kindertagesstätten u. ä..

Sobald zum Programm und zur Förderung von Einrichtungen der Städte und Gemeinden Näheres bekannt wird, werden wir darüber unverzüglich berichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 142

Konjunkturpaket der Bundesregierung**hier Ausgestaltung der Investitionsförderung**

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) teilt im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket der Bundesregierung zum aktuellen Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Investitionsförderung Folgendes mit:

„Von Interesse für die Investitionsförderung der Kommunen sind die folgenden drei Maßnahmen des am 5. November 2008 beschlossenen Maßnahmenpaketes:

1. Infrastrukturförderung für strukturschwache Kommunen
2. Aufstockung des CO2-Gebäudesanierungsprogramms
3. Aufstockung der GRW-Mittel

Die Investitionsförderung der ersten beiden Maßnahmen erfolgt mittels zinsverbilligter Darlehen direkt über die KfW. Die zusätzlichen GRW-Mittel werden den Kommunen in Form von Zuschüssen zur Verfügung gestellt, wobei die Länder für die Durchführung der Förderung (Anträge, Bewilligungen etc.) verantwortlich sind.

I. Investitionsförderung der KfW

Derzeit laufen Gespräche über die konkrete Ausgestaltung der Förderprogramme zwischen der KfW und den zuständigen Bundesressorts (BMWi, BMVBS, BMU, BMF). Außerdem wird die EU-Kommission informiert. Bislang sind lediglich Eckwerte der Förderung bekannt. Spätestens Mitte Dezember 2008 werden die Details der für die Kommunen in Frage kommenden Förderprogramme bekannt sein, erwartet die KfW.

1. Infrastrukturförderung für strukturschwache Kommunen

Das Maßnahmenpaket sieht zur Verstetigung der Investitionen bei wichtigen Infrastrukturvorhaben eine Aufstockung der Infrastrukturprogramme der KfW für strukturschwache Kommunen um drei Milliarden Euro vor. Die Zinskonditionen werden dabei (zeitlich befristet) besonders günstig gestaltet. Gleichzeitig appelliert die Bundesregierung an die Länder, im Rahmen der Kommunalaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass auch finanzschwache Kommunen auf das Programm zugreifen können.

Zur Höhe der zusätzlichen Mittel für die einzelnen Programme sowie zu den Details des Infrastrukturprogramms liegen der KfW derzeit noch keine konkreten Vorgaben vor; bislang sind lediglich Eckwerte bekannt. Es ist davon auszugehen, dass ab Anfang 2009 im Rahmen der „Investitionsoffensive Infrastruktur für strukturschwache Kommunen“ Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur stärker gefördert werden. Zur Frage, welche Kommunen als strukturschwach gelten, wird voraussichtlich an die Kriterien für die Förderung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ angeknüpft werden („GA-Förderkulisse“).

2. Aufstockung des CO2-Gebäudesanierungsprogramms

Die Bundesregierung will zusätzliche Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden anstoßen. Deshalb fördert die KfW in verschiedenen Programmen für effizientes Bauen und Sanieren (CO2-Gebäudesanierungsprogramm, Wohnraum Modernisieren ÖkoPlus, Ökologisch Bauen) die energetische Sanierung und den energieeffizienten Neubau von Wohngebäuden. Im Rahmen des Konjunkturpaketes werden für diese Programme, die nicht nur Kommunen, sondern auch Unternehmen und private Haushalte in Anspruch nehmen können, zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

3. KfW-Ansprechpartner

Die Berater des Infocenters der KfW Förderbank sind unter der Servicenummer 01801/335577 erreichbar und beraten zur Förderung in den Bereichen Wohnwirtschaft, private Umweltschutzinvestitionen, Infrastruktur und Soziales sowie Bildungsförderung.

Eine weitere Beraterhotline ist unter 01801/241100 zu erreichen.

Das KfW-Infocenter ist montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, erreichbar. Die aktuelle Konditionenübersicht kann im Internet heruntergeladen oder per Fax (069/7431-4214) abgerufen werden.

II. Erhöhung des Bundeszuschusses für Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

Der Bundeszuschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ („GA“/„GRW“) soll zum 01.01.2009 aufgestockt werden. Diese Mittel sollen den Ländern bzw. den Kommunen im Rahmen eines Sonderprogramms zugute kommen, das neben das reguläre GRW-Programm tritt. Zu diesem Zweck stellt der Bund den Ländern einmalig 200 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung, davon 100 Millionen Euro als Barmittel für 2009 und 100 Millionen Euro als Verpflichtungsermächtigung für die Jahre 2010 und 2011 (jeweils 50 Mio. Euro). Gefördert werden mit GRW-Mitteln betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastruktur; damit können neben Kommunen und kommunalen Unternehmen auch private Unternehmen diese Förderung in Anspruch nehmen. Mit der konkreten Ausgestaltung des Sonderprogramms befasste sich am 18. November 2008 der GRW-Unterausschuss des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses. Vorgeschlagen wurde, die Mittel des Sonderprogramms zur Hälfte den alten Ländern und zur Hälfte den neuen Ländern (einschließlich Berlin) zur Verfügung zu stellen. Die weitere Verteilung soll entsprechend der jeweiligen Landesquoten erfolgen. Danach ergäbe sich folgende Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Länder (Tabelle):

Tabelle: Mittelverteilung des GRW-Sonderprogramms

		Verpflichtungsermächtigungen (Mio. Euro)		
	Barmittel 2009 (Mio. Euro)	2009	davon fällig In 2010	davon fällig In 2011
BY	5,6000	5,6000	2,8	2,8
BE	5,8400	5,8400	2,92	2,92
BB	8,2100	8,2100	4,105	4,105
HB	1.0700	1.0700	0,535	0,535
HE	2,2350	2,2350	1,1175	1,1175
MV	5,4900	6,4900	3,245	3,245
NI	15,2800	15,2800	7,64	7,64
NW	14,9950	14,9950	7,4975	7,4975
RP	2,1250	2,1250	1,0625	1,0625
SL	1,3100	1,3100	0,655	0,655
SN	12,8000	12,8000	6,4	6,4
ST	8,8650	8,8650	4,4325	4,4325
SH	7,3850	7,3850	3,6925	3,6925
TH	7,7950	7,7950	3,8975	3,8975
Gesamt	100,0000	100,0000	50,0000	50,0000

Quelle: Bundeswirtschaftsministerium.

Die aktuelle Verteilung der regulären GRW-Mittel (West: 1/7, Ost: 6/7) soll von der Mittelverteilung des Sonderprogramms unberührt bleiben und beibehalten werden. Während der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 20. November 2008 der hälftigen Verteilung auf alte und neue Länder bereits zugestimmt hat und auch meisten Länder diesen Verteilungsmodus befürwortet haben, sprachen sich Sachsen und Thüringen dagegen aus. Eine endgültige Entscheidung über die Mittelverteilung steht noch aus und kann voraussichtlich erst in einer Sitzung des GRW-Koordinierungsausschusses Mitte Dezember 2008 getroffen werden.

Die Verwendung der GRW-Mittel des Sonderprogramms soll entsprechend der bekannten Regelungen des aktuellen GRW-Rahmenplanes/-Koordinierungsrahmens erfolgen.

Schwerpunktmäßig flossen die GRW-Mittel in den Jahren 1991 bis 2007 in die Förderung des Fremdenverkehrs (32%), in die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten (19%) und in die Errichtung und den Ausbau von Verkehrsverbindungen (18%). In Maßnahmen zur beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung flossen weitere acht Prozent der Mittel. Jeweils drei Prozent kamen der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebieten sowie der Errichtung und dem Ausbau von Versorgungseinrichtungen zugute.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 143

Gemeindehaushaltsrecht: "Doppik-Kommunal" Neues kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem in Hessen

Im Mitgliederbereich unserer Website www.hsgb.de hat die Geschäftsstelle eine Informationsseite zum Thema „Doppik-Kommunal“ neu aufgebaut. Hier stehen Materialien und Informationen zum kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen bereit.

Die Rubrik ist im Bereich Fachinformationen als eigener Unterpunkt „Doppik“ eingerichtet. Sie enthält vier Bereiche:

1. „Rechtliche Grundlagen“ stehen zum download bereit.
2. „Arbeitshilfen“ – hier gibt es Arbeitshilfen aus Hessen und aus anderen Bundesländern zum Gemeindehaushaltsrecht.
3. In einem weiteren Bereich „Veröffentlichungen“ finden sich Stellungnahmen und Zeitschriftenbeiträge.
4. „Häufig gestellte Fragen“ und die dazu gehörigen Antworten haben wir im Bereich „FAQ/Häufig gestellte Fragen“ zusammengestellt. Weitere Anfragen an die Geschäftsstelle sind hier natürlich willkommen. Die Beantwortungen werden anonymisiert und ggf. mit einer Zusammenfassung der Fragestellung veröffentlicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau/Kl.

Nr. 13 – ED 143 vom 18.12.2008

ED 144**Rechtsverordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage im Jahr 2009**

Der Gewerbesteuervervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) wird im Jahr 2009 aller Voraussicht nach auf fünf Punkte festgelegt.

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf einer Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GFRG im Jahr 2009 vorgelegt. Grundlage für diese Festlegung ist die für das Jahr 2009 geschätzte Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens nach der November-Steuerschätzung. Die Erhöhung um fünf Punkte liegt rundungsbedingt um ca. 0,5 Prozentpunkte niedriger als es nach der Steuerschätzung an sich erforderlich wäre. Im Jahr 2008 werde es aber aller Voraussicht nach zu einer Überzahlung an die Länder um fasst ein Prozentpunkt kommen, teilte das BMF den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene mit.

Im Erlass betreffend die kommunale Finanzplanung bis 2012 war zunächst noch eine Erhöhungszahl von sechs Punkten mit dem Ergebnis eines Gesamtvervielfältigers von 67 Punkten angegeben worden (vgl. StAnz. Nr. 36, S. 2343 und unseren Eildienst Nr. 8 – ED 72 – vom 04.08.2008 mit dem dort enthaltenen Hinweis, den Erlass im Mitgliederbereich unserer Homepage herunterzuladen).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 13 – ED 144 vom 18.12.2008**

ED 145**Dienstanweisungen für die Stadt- bzw. Gemeindekassen**

Für diejenigen Städte und Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) führen, existiert bislang noch kein Muster einer Dienstanweisung für städtische bzw. Gemeindekassen, mit dem das einschlägige Hessische Landesrecht „abgearbeitet“ wird. Die Geschäftsstelle hat hierzu einen Entwurf einer Dienstanweisung ausgearbeitet, der im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsqb.de in der Rubrik Fachinformationen/Doppik im Bereich „Arbeitshilfen“ zur Verfügung steht.

Das Muster versteht sich lediglich als eine Arbeitsgrundlage, die nach den Bedürfnissen der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde noch angepasst werden muss. Auch für Änderungsvorschläge, Hinweise o. ä. zu dem Muster sind wir dankbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 13 – ED 145 vom 18.12.2008**

Kommunalrelevante Teile des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG)

Der Deutsche Bundestag hat am 28.11.2008 das JStG verabschiedet. Dieses enthält in diesem Jahr wichtige kommunalrelevante Bestandteile.

1. Steuerlicher Querverbund

Durch das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 22.08.2007 (BStBl. II, S. 961) war die bisher durch Verwaltungsvorschriften abgesicherte Praxis des steuerlichen Querverbunds bedroht. Sie ermöglichte es über Jahrzehnte, Gewinne und Verluste, die bei der öffentlichen Hand im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten anfallen, zu verrechnen.

Ziel des Entwurfs des JStG war es, den Status quo nunmehr gesetzlich abzusichern und die steuerlichen Möglichkeiten des Querverbunds zu erhalten. Diese gelten unabhängig davon, ob die Tätigkeiten in einem Eigenbetrieb oder in einer Eigengesellschaft ausgeübt werden.

Im Entwurf des JStG war die grundsätzliche Zusammenfassung öffentlicher Bäder mit Versorgungs-, Verkehrs- oder Hafenbetrieben, d. h. ihre Beteiligung ohne Prüfung einer technisch-wirtschaftlichen Verflechtung, vorgesehen. Im Zuge der vom Bundestag durchgeführten öffentlichen Anhörung kamen jedoch Bedenken auf, ob diese uneingeschränkte Einbeziehung von Bädern in den Querverbund als eine über den Status quo hinausgehende Regelung einzustufen sei. Die generelle Einbeziehung der Bäder unter gleichzeitigem Verzicht auf das Merkmal der technisch-wirtschaftlichen Verflechtung hätte zudem bedeutet, dass eine Anzahl bestehender Querverbünde künftig nicht mehr anerkannt worden wären.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde daraufhin entschieden, die Sonderregelung für öffentliche Bäder zu streichen und eine Regelung zu verabschieden, nach der, wie bisher, auf die technisch wirtschaftliche Verflechtung der Betriebe abgestellt wird. Dies entspricht auch der langjährigen Rechtsprechung.

2. Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei Windkraftanlagenbetreibern

Ein Urteil des BFH vom 22., April 2007 (Az.: I R 23/06) führte zu einer Änderung bei der Aufteilung von Gewerbesteuer zwischen Kommunen mit Geschäftssitzen von Windkraftanlagenbetreibern und solchen, die Standorte von Windkraftanlagen sind bzw. sein könnten.

Bis zu dem Urteil des BFH bildete die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags nach Anlagevermögen und den gezahlten Arbeitslöhnen auf Grundlage von § 33 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) die gängige Praxis. Dies führte in der Regel zu einer annähernd hälftigen Aufteilung der Steuer auf die Geschäftssitzkommunen einerseits und die Standortkommunen andererseits. Auf Grundlage des genannten Urteils ändert die Finanzverwaltung ihre Praxis und legte fest, dass eine Gewerbesteuerzerlegung nur noch nach den gezahlten Arbeitslöhnen durchzuführen ist. Dies bedeutete für die Standortgemeinden, dass diese nahezu leer ausgehen, weil dort überwiegend keine Arbeitnehmer der Unternehmen dauerhaft beschäftigt sind.

In einer neuen Fassung von § 29 Abs. 1 GewStG wird nunmehr ein Zerlegungsmaßstab von 30% für die Arbeitslöhne und 70% für das maßgebende Sachvermögen vorgesehen,

um die Standortgemeinden sehr viel stärker als nach geltendem Recht möglichst an den Gewerbesteuererträgen von Windkraftanlagenbetreibern zu beteiligen.

3. Grundsteuererlass wegen wesentlicher Ertragsminderung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG wird die Grundsteuer in Höhe des Prozentsatzes erlassen, der 4/5 des Prozentsatzes der Minderung entspricht, wenn bei bebauten Grundstücken der normale Rohertrag des Steuergegenstandes um mehr als 20 v. H. gemindert ist und der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten hat. Durch eine Änderung der Rechtsprechung des BFH, der sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zwischenzeitlich angeschlossen hat (wir berichteten in unserem Eildienst Nr 1 – ED 3 – vom 16.01.2008 und in unserem Eildienst Nr. 4 – ED 45 – vom 21.05.2007 sowie im Eildienst Nr. 7 – ED 71 – vom 10.08.2007) konnten Erlassanträge nach § 33 GrStG nicht mehr in rechtlich tragfähiger Weise mit der Begründung zurückgewiesen werden, dass der Erlass wegen eines im Gemeindegebiet bestehenden strukturellen Leerstands von vornherein ausgeschlossen sei.

Bereits mit Wirkung für das Kalenderjahr 2008 soll durch das JStG auf Empfehlung des Bundesrats eine Änderung des § 33 GrStG aufgenommen werden. Der Erlass der Grundsteuer wird danach künftig in zwei Billigkeitsstufen erfolgen. Bei einer Ertragsminderung von mehr als 50% ist die Grundsteuer um 25% und bei einer Ertragsminderung von 100% um die Hälfte zu senken. Über die Änderungen beim Grundsteuererlass nach § 33 GrStG werden wir in einer der nächsten Ausgabe des Eildienstes näher informieren.

Der Bundesrat muss dem JStG in seiner Sitzung vom 19.12.2008 noch zustimmen. Die Änderungen beim Grundsteuererlass und bei der Gewerbesteuererlegung bei Windkraftanlagen gingen jedoch auf Anregung des Bundesrats zurück. Der Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats haben bereits empfohlen, dem JStG zuzustimmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 147

Berichterstattung an die EU-Kommission zur Umsetzung des Monti-Pakets für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung

Nachfolgend geben wir Ihnen den 3-Jahres-Bericht über die Umsetzung der Entscheidung der EU-Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag aus staatlichen Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen oder allgemeinen wirtschaftlichen Interessen betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zur Kenntnis. Insbesondere auf die Ausführung unter Ziff. 1.2.2 des Berichtsentwurfs ist hinzuweisen, wonach die Bemessung der Ausgleichszahlung nicht über die mit der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten hinausgehen darf. Dies ist auch bei der sozialen Wohnraumförderung durch die Kommunen zu beachten. Soweit z. B. bei der Förderung des Mietwohnungsbaus die kommunale Mitfinanzierung über den geforderten Mindestbetrag von 10.000 € je Wohneinheit hinausgeht, sollte darauf geachtet werden, dass damit eine entsprechende Gegenleistung als Ausgleich verbunden ist.

**„Bericht der Bundesregierung
über die Umsetzung der Entscheidung der Kommission vom 28.11.2005
über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen
als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG)**

Gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission 2005/842/EG (Freistellungsentscheidung) legen die Mitgliedstaaten der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Entscheidung vor. Der Bericht soll eine ausführliche Schilderung der Anwendungsweise dieser Entscheidung in allen Sektoren und insbesondere im Bereich des sozialen Wohnungsbaus und des Krankenhauswesens enthalten. Der erste Bericht soll bis zum 19. Dezember 2008 vorgelegt werden.

I. Grundsätzliches zur Wirkungsweise der Entscheidung in Deutschland

unmittelbar anwendbares Recht, in Kraft in allen Teilen seit 29.11.2006, Verteilung der Zuständigkeiten für DAWI im föderalen System Deutschlands, Aktivitäten zur Information von Bundesressorts und Ländern... [Textbaustein vom BMWi vorgegeben]

II. Wirkungsweise im Bereich des sozialen Wohnungsbaus **Allgemeines**

Hinweis zur Begriffsverwendung: Durch die Reform des Wohnungsbaurechts im Jahr 2001 ist in Deutschland der soziale Wohnungsbau zu einer sozialen Wohnraumförderung weiterentwickelt worden. Im Folgenden wird daher der Begriff soziale Wohnraumförderung verwendet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die soziale Wohnraumförderung eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist und Ausgleichszahlungen mit den EU-Beihilfenvorschriften vereinbar sind. Die Bundesregierung begrüßt daher die Rechtsklarheit, die dadurch geschaffen wurde, dass die Kommission in ihrer

Entscheidung vom 28. November 2005 diese Förderung ausdrücklich von der Notifizierungspflicht freigestellt hat (Rn. 16 der Entscheidung).

Die soziale Wohnraumförderung ist gesetzlich geregelt im Wohnraumförderungsgesetz auf Bundesebene und in Landesfördergesetzen, soweit diese nach Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die soziale Wohnraumförderung auf die Länder (sog. Föderalismusreform I) das Bundesrecht ersetzt haben.

Die Zuständigkeit zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung liegt in Deutschland bei den Ländern. Hierbei betrauen die Länder Unternehmen mit der Erbringung dieser Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Bei der sozialen Wohnraumförderung handelt es sich um Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Wohnraumversorgung von Bevölkerungsgruppen mit Marktzugangsschwierigkeiten. Zielgruppen sind Haushalte, die nicht die Mittel haben, sich auf dem freien Wohnungsmarkt angemessen mit Wohnraum zu versorgen und auf Unterstützung angewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen, Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere und behinderte Menschen sowie sonstige hilfebedürftige Personen. Die Zielgruppen sind im Wesentlichen über Einkommensgrenzen definiert, deren Einhaltung im Einzelfall nachgewiesen werden muss.

Die soziale Wohnraumförderung ist in Deutschland nicht unternehmensbezogen sondern objektbezogen angelegt. Zu den Fördergegenständen der sozialen Wohnraumförderung zugunsten der Zielgruppen zählen insbesondere:

- der Mietwohnungs(neu)bau,
- die Modernisierung, d.h. die nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswerts von Mietwohnungen bzw. -gebäuden, die dauerhafte Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse und die nachhaltige Einsparung von Energie oder Wasser auch zur Senkung der Wohnnebenkosten, sowie
- der Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum.

Üblicherweise liegt die Miete dieser Mietwohnungen unterhalb der Marktmiete.

Für eine alternde Gesellschaft umfasst die soziale Wohnraumförderung auch die Unterstützung barrierefreier Bauweisen und altersangemessener Wohnformen und -qualitäten, z. B. Wohnraum für Gruppen mit besonderem Betreuungs- und Pflegebedarf oder betreutes Wohnen.

Zugunsten der Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung kann auch die Übernahme weiterer wohnungswirtschaftlicher, baulicher und sozialer Maßnahmen, insbesondere von solchen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der Behebung sozialer Missstände und der Quartiersverwaltung, vereinbart werden.

1. Maßnahmen zur Umsetzung der Kommissionsentscheidung im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

Der Geltungsbereich der Entscheidung erstreckt sich nach Art. 2 Abs. 1 b) der Freistellungsentscheidung auf Ausgleichszahlungen an im sozialen Wohnungsbau tätige Unternehmen, wenn der jeweilige Mitgliedsstaat den sozialen Wohnungsbau als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einstuft. Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung werden in Deutschland Ausgleichszahlungen an Unternehmen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht.

Die Anwendung der Entscheidung auf die soziale Wohnraumförderung in Deutschland führt aus den folgenden Gründen zu dem Ergebnis, dass die Förderung der Unternehmen, die mit der sozialen Wohnraumförderung betraut werden, grundsätzlich von der Notifizierungspflicht freigestellt und mit Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag bzw. dem gemeinsamen Markt vereinbar ist:

1.1 Öffentlicher Auftrag (Art. 4 der Entscheidung)

Unternehmen, die Fördermittel der sozialen Wohnraumförderung erhalten, werden mit einer klar definierten gemeinwohlorientierten Verpflichtung betraut:

Die von den Ländern bestimmten Förderstellen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 WoFG) bewilligen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den erforderlichen Antrag der Förderempfänger durch eine exekutive Entscheidung, z.B. einen Verwaltungsakt. Die Förderentscheidung konkretisiert insbesondere den Förderzweck, die Höhe und Einsatzart der Zuwendungen, im Falle der Darlehensgewährung die Rückzahlungsmodalitäten sowie Art und Dauer der vom Förderempfänger einzuhaltenden / zu erbringenden Gegenleistungen.

Eine Förderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung steht grundsätzlich jeder natürlichen und juristischen Person (z.B. Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, einzelne Bauherren) zu gleichen Konditionen offen, die ein in den Förderprogrammen beschriebenes Bauvorhaben durchführt und die geforderten Belegungs- und Mietpreisbindungen einhält. Dabei werden in- und ausländische Unternehmen/Investoren gleich behandelt.

Eine Betrauung in dem Sinne, dass diese Unternehmen ausschließlich im sozialen Wohnungsbau tätig wären (wie dies in einigen anderen Mitgliedstaaten der Fall ist), ist nach dem deutschen Rechtssystem nicht vorgesehen.

Auf den sozialen Wohnungsbau werden die hier dargestellten spezifischen Sonderregeln bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angewandt, die sich von denen anderer Sektoren, etwa im Krankenhauswesen, unterscheiden.

Ausführungen zu den Parametern für die Berechnung erfolgen unter 1.2, zu der Überwachung, etwaigen Änderungen der Ausgleichszahlungen und den Vorkehrungen bei Überkompensierung unter 1.3.

1.2 Höhe der Ausgleichszahlungen (Art. 5)

1.2.1 Höhe der Ausgleichszahlungen nach einem ex ante festgelegten objektiven und transparenten Verfahren

In den Ländern werden jährlich nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel Förderprogramme aufgestellt. Die Programme der sozialen Wohnraumförderung und die Förderkonditionen, aus denen sich die Förderhöhe für jedes einzelne Förderprojekt errechnet, werden in öffentlich zugänglichen und erhältlichen Medien, wie offiziellen Mitteilungen der Ministerien, z.B. sog. Ministerialblättern der Bundesländer, im Internet und Broschüren veröffentlicht.

Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und die Höhe der Ausgleichszahlung ergeben sich aus den vorab veröffentlichten Förderprogrammen und Förderkonditionen. Die für die Bemessung der Förderbeträge generell maßgebenden, typisierten Kriterien gelten für den gesamten Förderzeitraum.

1.2.2 Bemessung der Ausgleichszahlungen in der Weise, dass sie nicht über die mit der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten hinausgehen

Die Förderung wird durch zinsgünstige Darlehen, Zuschüsse für anteilige Baufinanzierung, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, durch die Bereitstellung von verbilligtem Bauland oder durch eine Kombination dieser Fördermittel gewährt.

Die Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Förderung ist zum einen die Einräumung von Belegungsbindungen, d.h. die Vermietung ausschließlich an Haushalte, deren Einkommen innerhalb der Einkommensgrenzen liegen. Zum anderen werden Mietpreisbindungen, d.h. die Einhaltung von Mietenobergrenzen, die unterhalb des auf

dem freien Mietwohnungsmarkt zu erzielenden Mietpreises (Marktmietenniveaus) liegen, festgelegt.

Bei der Aufstellung der Förderprogramme legen die Länder die Förderkonditionen, nach denen sich die Höhe der Ausgleichszahlung im Einzelfall bemisst, so fest, dass sie für die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung die wirtschaftlichen Nachteile der mit der Förderung verbundenen Gemeinwohlverpflichtung ausgleicht. Ausgeglichen werden die mit der Mietpreisbegrenzung verbundenen Ertragseinbußen im Vergleich zum Marktmietenniveau, der mit der Belegungsbindungen verbundene erhöhte Aufwand für Mieterbetreuung, Instandhaltung und Verwaltung oder die mit einer besonderen Bauausführung (z.B. rollstuhlgerechter Wohnraum) verbundenen erhöhten Baukosten. Bei der Festlegung der Förderhöhe berücksichtigen die Länder die jeweiligen Wohnungsmarktverhältnisse in typisierter Form. Sie stützen sich dabei auf allgemein verfügbare statistische Angaben und wissenschaftliche Untersuchungen über Bodenpreise, Baukosten und Marktmieten.

Im Ergebnis wird mit dieser Methode einer Überkompensation der Gemeinwohlverpflichtung durch die Förderung ausgeschlossen, denn die Förderung ist marktorientiert angelegt und stellt in typisierter Form die Investition im sozialen Wohnungsbau so, dass sie die gleiche Rentabilität wie eine Investition im freifinanzierten Wohnungsbau ohne Gemeinwohlverpflichtung erzielt.

1.2.3 Getrennte Buchführung

Im Hinblick darauf, dass

- die soziale Wohnraumförderung in Deutschland eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ist,
- die Bewilligung der Fördermittel durch eine in Bezug auf Förderzweck und Förderhöhe hinreichend bestimmte Förderentscheidung erfolgt,
- die Förderung jedem offen steht, d.h. jedes/r Antrag stellende in- und ausländische Unternehmen/Investor diskriminierungsfrei unter gleichen Voraussetzungen die Förderung erhalten kann,
- Transparenz besteht, d.h. die Höhe der Förderung und die Förderkriterien in einer Weise und so rechtzeitig veröffentlicht werden, dass auch Gebietsfremde die Möglichkeit haben, Kenntnis von den Förderbedingungen zu erlangen und Mittel zu erhalten,
- die staatlichen Ausgleichszahlungen für einen angemessenen Zeitraum so festgesetzt werden, dass eine Überkompensation nicht stattfindet,

bedarf es nach Art. 4 Abs. 2 lit c) der Richtlinie 2000/52/EG¹ zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen keiner getrennten Buchführung bei den Unternehmen, die Fördermittel erhalten.

Da nur ein Ausgleich für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt wird, kommt es zu keiner Überkompensation, so dass es sachlogisch zu einer Quersubventionierung anderer Geschäftsfelder nicht kommen kann.

¹ Vom 26. Juli 2000 – L193/75, umgesetzt in § 3 i.V.m. § 1 des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364).

1.3 Vermeidung von Überkompensierung durch Kontrolle (Art. 6)

Die Sozialbindung der Wohnungen ist eine Pflicht, die vom Unternehmen als Eigentümer der Wohnungen strikt einzuhalten ist und grundsätzlich mit der geförderten Wohnung verbunden ist. Sie wirkt auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Unternehmens.

Die zuständigen Stellen, d.h. Landes- oder Kommunalbehörden, bescheinigen Wohnungssuchenden auf Antrag die Einhaltung der Einkommensgrenzen. Diese Bescheinigung (Wohnberechtigungsschein) berechtigt den Wohnungssuchenden, eine geförderte Mietwohnung zu mieten. Die Vermieter geförderter Wohnungen dürfen diese nur an die Inhaber der Wohnberechtigungsscheine vermieten.

Bei der Vermietung sind sämtliche Bestimmungen der Förderzusage zur Mietbindung einzuhalten. Dazu gehören u.a. die Bestimmungen über die höchstzulässige Miete. Der Mieter kann sich hierauf gegenüber dem Vermieter berufen (vgl. § 28 Absatz 5 WoFG). Hierzu hat ihm der Vermieter die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die zuständigen öffentlichen Stellen erheben über die Wohnungen, ihre Nutzung, die jeweiligen Mieter und Vermieter sowie über die Belegungsrechte und die höchstzulässigen Mieten Daten und verarbeiten diese, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist (vgl. § 32 Absatz 1 WoFG).

Außerdem sind sowohl Vermieter als auch Mieter verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren und ihr die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen zu gestatten, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist (vgl. § 32 Absatz 2 WoFG). Soweit begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und der hierzu vorgelegten Nachweise bestehen, haben auch Finanzbehörden und Arbeitgeber der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Wohnungssuchenden zu erteilen (vgl. § 32 Absatz 4 WoFG).

Die Bestimmungen der Förderzusage zu den Belegungs- und Mietbindungen können im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden (vgl. § 32 Absatz 1 WoFG).

Unabhängig hiervon können bei etwaigen Verstößen gegen bestimmte gesetzliche Bestimmungen Geldleistungen (vgl. § 33 WoFG: Geldleistungen bei Gesetzesverstößen), die wieder der Sozialen Wohnraumförderung zuzuführen sind, und/oder Bußgelder (vgl. § 52 WoFG) festgesetzt werden. Als ultima ratio kann die Förderung widerrufen werden.

Aufgrund der umfangreich vorgeschalteten Kontrollmechanismen wie auch der Androhung schwerwiegender Sanktionen kann für den Regelfall davon ausgegangen werden, dass sich der Förderempfänger / Vermieter an die Regelungen der Förderzusage hält. Konkrete Kontrollen der Miet- und Belegungsbindungen erfolgen damit nur anlassbezogen d.h. wenn sich Missstände offenbaren oder Dritte (andere Ämter, Mieter, sonstige Dritte) Unregelmäßigkeiten mitteilen. Werden dabei Verstöße festgestellt, werden in der Regel Geldleistungen festgesetzt. Normalerweise reicht dies, um damit nachhaltig Missstände zu beseitigen. Zu Rückforderungen der Subventionen kommt es daher - außerhalb des Straftatbestandes des Subventionsbetrugs (vgl. § 264 StGB) - nur äußerst selten.

1.4 Überwachung und Jahresberichte / Vorhalten von Unterlagen (Art. 7)

Durch

- allgemein geltende gesetzliche Regelungen (z.B. das Handelsgesetzbuch, §§ 238 und 257 HGB, sowie die Abgabenordnung, § 147 AO),

- verwaltungsrechtliche Vorschriften (z.B. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder, Haushaltsgrundsätzegesetz, §§ 33, 33a HGrG),
- Richtlinien des Bundes und der Länder (z.B. Ausführungsbestimmungen zu Richtlinien der zuständigen Stellen (z.B. Aktenordnungen))

sind Aufbewahrungsfristen vorgegeben. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bestimmungen der Monti-Entscheidung über einen Zeitraum von 10 Jahren überprüft werden können.

2. Anwendungsbereich und statistische Informationen zu Dienstleistungen von Allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Im Rahmen der unter II.1 erwähnten Föderalismusreform im Jahr 2006 sind die Statistikvorschriften für den sozialen Wohnungsbau / soziale Wohnraumförderung mit Wirkung vom 1. Januar 2007 ersatzlos entfallen (vgl. §§ 41 und 42 alte Fassung WoFG). Die Statistik wurde mithin letztmals für das Jahr 2006 erhoben. Ihr können folgende Angaben entnommen werden:

- Zahl der geförderten Wohnungen insgesamt: 35.307
hiervon Anzahl der Mietwohnungen: 18.389 (Rest selbstgenutztes Eigentum = 16.918 Wohnungen)
- Höhe der Mittel im sozialen Wohnungsbau (Darlehen und Zuschüsse) insgesamt: 1.165.048.000 Euro
hiervon: 673.144.000 Euro für Private, 226.091.000 für Wohnungsunternehmen

Eine Aufteilung nach Empfängern ist nicht möglich, ebenso wenig die Errechnung von Durchschnittsbeträgen, da in der Zahl der geförderten Wohnungen auch solche enthalten sind, bei denen Eigentumsmaßnahmen für Selbstnutzer gefördert wurden.

Angaben zu der Zahl der Begünstigten, die durchschnittliche Höhe/jährlicher Höchstbetrag/Gesamthöhe der Ausgleichszahlungen sind nicht vorhanden, da diese statistisch nicht erhoben wurden.

3. Hinweise auf Besonderheiten oder aufgetretene Schwierigkeiten

Die Kommission betrachtet Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) grundsätzlich unter wettbewerbsrechtlichen und binnenmarktrelevanten Gesichtspunkten als Teil des Binnenmarktes unter wirtschaftlichen Aspekten mit den entsprechenden Konsequenzen des Wettbewerbsrechts.

Bei der Anwendung der wettbewerbsrechtlichen Regelungen sind jedoch auch die Ziele der sozialen Kohäsion zu beachten. Nach Ziffer 16 der Kommissionsentscheidung dient der soziale Wohnungsbau dazu, Wohnraum für benachteiligte Bürger oder sozial schwache Bevölkerungsgruppen bereit zu stellen, die nicht die Mittel haben, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu beschaffen. Bei der Bestimmung der Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass es nicht zu einer Segregation besonders einkommensschwacher Haushalte in bestimmten Vierteln kommen darf. Dies kann es je nach örtlichen und regionalen Gegebenheiten erfordern, den Zielgruppenzuschnitt zu erweitern und präventive Maßnahmen einzubeziehen, um auch im Interesse dieser benachteiligten Haushalte ausgewogene Bewohnerstrukturen zu gewährleisten.

In diesem Rahmen kann auch die Förderung der energetischen Sanierung von Wohnungsbeständen, die u.a. von der Kommission im Klimaschutzpaket zur Reduzierung von CO₂ gefordert wird und die zu geringeren Energiekosten für einzelne Haushalte führt, dazu beitragen eine Verdrängung von finanzschwachen

Haushalten zu vermeiden. Denn ansonsten würden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen nur durch höhere Mieten rentierbar, die diese Haushalte nicht aufbringen können.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Freistellungsentscheidung der Kommission von einem anderen Verständnis des sozialen Wohnungsbaus ausgeht als es der jahrzehntelangen Praxis in Deutschland entspricht. So geht die Freistellungsentscheidung der Kommission davon aus, dass jährliche Ausgleichszahlungen an Unternehmen gewährt werden, die mit der Erbringung von Leistungen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus betraut sind. Demgegenüber ist in Deutschland die soziale Wohnraumförderung als langfristig orientierte Investitionsförderung einzelner konkreter Objekte ausgestaltet, bei der die Ausgleichszahlung zum Investitionszeitpunkt festgesetzt wird und dazu dient, die Preis- und Belegungsbindungen für mehrere Jahre abzugelten. Wie dargelegt wird die Höhe der Ausgleichszahlung dabei so festgelegt, dass eine Überkompensation über den gesamten Bindungszeitraum nicht eintritt.

Es wäre wünschenswert, wenn die Kommission im Rahmen der Folgenabschätzung (Artikel 9 der Kommissionsentscheidung) entsprechende Klarstellungen vornimmt.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 13 – ED 147 vom 18.12.2008

ED 148

Aufstellung des Regionalplans Nordhessen 2008 (vorher 2006):

hier: 2. Anhörung und Offenlegung des Entwurfs

In der Sitzung am 26.09.2008 hat die Regionalversammlung Nordhessen den Entwurf des Regionalplans Nordhessen 2008 für die 2. Anhörung und Offenlegung beschlossen. Mit Schreiben vom 03. November 2008 hat die Geschäftsstelle der Regionalversammlung Nordhessen beim Regierungspräsidium Kassel die Geschäftsstelle um Mitteilung ihrer Anregungen, Stellungnahmen und Bedenken gebeten.

Der Regionalplanentwurf kann im Internet unter :

www.rp-kassel.de unter dem Menüpunkt „Planung & Verkehr/Regionalplanung“ eingesehen werden.

Unsere Stellungnahme kann auf der Homepage des HSGB im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt „Mitwirkung / Stellungnahmen“ heruntergeladen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte: Regionalplan Nordhessen 2008]

Dezernat 2.2 - Wb/KP

Nr. 13 – ED 148 vom 18.12.2008

ED 149**Personenstandswesen;****hier: Inkrafttreten landesrechtlicher Vorschriften**

Der Hessische Landtag hat in der letzten Sitzung vor seiner Auflösung das Gesetz zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19.11.2008 beschlossen. Dieses ist im Gesetz- und Verordnungsblatt I, S. 964 veröffentlicht. In Bezug auf die Kostentragung bestimmt das Gesetz in Art. 3 Änderungen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003 (GVBl. I S. 2003, S. 350). Insoweit werden neue Gebührentatbestände für das Personenstandswesen eingeführt. Die Gemeinden sind allerdings ermächtigt, die Höhe der Gebühren für das Personenstandswesen durch Satzung nach ihrem Verwaltungsaufwand festzulegen und dabei von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung abzuweichen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes).

Weiterhin tritt zum 1. Januar 2009 die Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in Kraft. Sie ist im GVBl. I S. 987 veröffentlicht und trifft Regelungen über die Bestellung von Standesbeamten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1.-Dr.R./Rau.**Nr. 13 – ED 149 vom 18.12.2008**

ED 150**BMF-Schreiben zu steuerfreien Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit**

Zum 01. Januar 2007 ist das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Kraft getreten. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun nach Abstimmung mit den Obersten Finanzbehörden der Länder ein BMF-Schreiben veröffentlicht, das Verwaltungsanweisungen für die Anwendung des Gesetzes (§3 Nr. 26a EStG) enthält.

In dem sechs Seiten umfassenden BMF-Schreiben vom 25.11.2008 sind Klarstellungen für die Finanzverwaltung zu folgenden Punkten enthalten:

1. Begünstigte Tätigkeiten
2. Nebenberuflichkeit
3. Auftraggeber/Arbeitgeber
4. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
5. Nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG begünstigte Tätigkeiten
6. Verschiedenartige Tätigkeiten
7. Höchstbetrag
8. Ehrenamtlicher Vorstand
9. Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug
10. Freigrenze des § 22 Nr. 3 EStG
11. Lohnsteuerverfahren
12. Rückspende

Das BMF-Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es ist außerdem für eine begrenzte Zeit auf der Internetseite des BMF, www.bundesfinanzministerium.de (Service / BMF-Schreiben vom 25.11.2008) erhältlich. Es kann auch auf der Homepage des HSGB im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt Fachinformationen / Aktive Bürger = Starke Kommunen heruntergeladen werden.

Dezernat 1 - BK**Nr. 13 – ED 150 vom 18.12.2008**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlage
Stellenanzeige

Stellenanzeige

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE KAUFUNGEN

Bei der Gemeinde Kaufungen ist spätestens zum 1. März 2009 die Stelle des/der

Leiters / Leiterin des Hauptamtes

wegen Ausscheidens des jetzigen Stelleninhabers zu besetzen.

Die Stelle ist derzeit nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG ausgewiesen.

Es ist angedacht die Stelle mit einem Bewerber / einer Bewerberin nach A 12 BBesG zu besetzen.

Daher kommen auch überdurchschnittlich qualifizierte Bewerber/innen des gehobenen Dienstes oder mit vergleichbarer Ausbildung infrage, denen bei Eignung und Befähigung die Möglichkeit des Aufstiegs in den höheren Dienst eröffnet wird.

Aufgabenschwerpunkte

- Leitung u. Steuerung der Geschäftsabläufe des Hauptamtes (Fachbereich 1)
- federführende Bearbeitung von Angelegenheiten des Kommunalverfassungsrechts
- Bearbeitung von Angelegenheiten der Verwaltungsführung, der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes sowie der Kommissionen und Ausschüsse
- Vorbereitung und Durchführung von Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung sowie für die beschlussfassenden Gremien
- Erfahrung in Personalführung, inkl. der Organisations- und Personalentwicklung
- Informations- u. Kommunikationstechnik (Administration, Planung, Umsetzung)
- vertiefte Kenntnisse des Kommunalwahlrechts
- die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Gremien mit z.T. Schriftföhrtätigkeiten wird vorausgesetzt

Dem Hauptamt sind verschiedene weitere Aufgabenbereiche zugeordnet.

Persönliches Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung zum/zur Diplomverwaltungswirt/in, bzw. gleichwertige Qualifikation
- breit gefächerte Berufserfahrung und Kenntnisse im Bereich der Kommunalverwaltung, möglichst in einer Führungsposition
- selbstbewusste, dynamische Persönlichkeit mit Führungsqualitäten
- hohes Maß an Engagement, Durchsetzungs-, Team- und Kooperationsfähigkeit
- überdurchschnittliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Integrität und Politikverständnis
- kreatives, kundenorientiertes und kostenbewusstes Denken und Handeln
- sehr gute Kenntnisse in der Anwendung der Standardsoftware

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die grundsätzlich auch teilbar ist.

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 68 SGB IX werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen der derzeitige Leiter des Hauptamtes Herr Wolfgang Muhl unter 05605-802110.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis 16. Januar 2009 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen, Leipziger Str. 463, 34260 Kaufungen.